

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 386 vom 29. Dezember 2006)

Seite 91, Artikel 2, Buchstabe e:

anstatt: „e) ‚Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl (1)‘ (nachstehend ‚Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI‘ genannt) Straftaten nach nationalem Recht, die denjenigen entsprechen oder mit denjenigen übereinstimmen, die in der genannten Bestimmung aufgeführt sind.“

muss es heißen: „e) ‚Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl (1)‘ (nachstehend ‚Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI‘ genannt) Straftaten nach nationalem Recht, die denjenigen entsprechen oder mit denjenigen gleichwertig sind, die in der genannten Bestimmung aufgeführt sind.“

Seite 92, Artikel 4 Absatz 2 letzter Satz:

anstatt: „Die Inanspruchnahme der Bestimmungen dieses Absatzes wird bis zum 18. Dezember 2009 überprüft.“

muss es heißen: „Die Inanspruchnahme der Bestimmungen dieses Absatzes wird bis zum 19. Dezember 2009 überprüft.“

Seite 94, Artikel 11 Absatz 1:

anstatt: „..., um diesem Rahmenbeschluss vor dem 18. Dezember 2006 nachzukommen.“

muss es heißen: „..., um diesem Rahmenbeschluss vor dem 19. Dezember 2008 nachzukommen.“

Seite 94, Artikel 11 Absatz 2

a) Satz 2:

anstatt: „..., legt die Kommission dem Rat bis zum 18. Dezember 2006 einen Bericht ... vor.“

muss es heißen: „..., legt die Kommission dem Rat bis zum 19. Dezember 2010 einen Bericht ... vor.“

b) Satz 3:

anstatt: „Der Rat überprüft vor dem 18. Dezember 2006, ...“

muss es heißen: „Der Rat überprüft vor dem 19. Dezember 2011, ...“.

Seite 95, Artikel 12 Absatz 6:

anstatt: „6. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission bis zum 19. Dezember 2006 ...“

muss es heißen: „6. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission bis zum 19. Dezember 2007 ...“.
